

# Öffentliche Planauflage

## Inventar der ortsbildprägenden und schützenswerten Bauten von kommunaler Bedeutung

### Projektbeschreibung

Gestützt auf das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz vom 13.11.1998 (insb. die Art. 9 ff. kNHG und 13 ff. kNHV) und das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 09.09.2020 (insb. die Art. 9 ZWG, 6 ZWV und 5 AGZWG), liegt auf dem Gemeindebüro das vom Kanton validierte Bauinventar mit der Klassierung der Bauten während 30 Tagen öffentlich auf.

Das Inventar umfasst den historischen Baubestand innerhalb der festgelegten Inventarperimeter der Dorfschaften Guttet und Feschel.

---

### Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Unterlagen, bestehend aus den Objektblättern, Planausschnitten und Übersichtsplänen können von interessierten Personen bei der Gemeindeverwaltung während den offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Eigentümer haben die Möglichkeit, die Objektblätter elektronisch ([philipp.loretan@guttet-feschel.ch](mailto:philipp.loretan@guttet-feschel.ch)) anzufordern.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Klassierungsentscheide zu inventarisierten Bauten berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom Freitag, den 14. Februar 2025 an den Gemeinderat zu richten.

Wer nicht fristgemäss Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser bei künftigen Änderungen der Klassierung.

---

Guttet-Feschel, 14.02.2025

Gemeindeverwaltung Guttet-Feschel